

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 330.1/2026
Anfrage		
Dezernat 3 Planung, Bau, Betrieb Janseps, Tobias	öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planen, Umwelt und Bauen	3.c	16.09.2026
Anfrage der FDP-Fraktion vom 10.09.2026 hier: Fläche des Hellweg-Marktes		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Fördermittel:</u> Keine		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>Personelle Auswirkungen:</u> Keine		
☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung) ☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung) ☒ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)		
<u>Klima / Umweltrelevanz</u>		

Verwaltungserläuterung:**1) Wer ist Eigentümer der Fläche des Hellweg Marktes?**

Für die Veröffentlichung von personenbezogenen Grundbuchdaten gilt grundsätzlich:

Das Interesse des Eigentümers am Schutz seiner personenbezogenen Daten ist gegen das Interesse an der Erteilung der Auskunft bzw. Gewährung der Einsicht abzuwägen. Darlegen des berechtigten Interesses erfordert einen nachvollziehbaren und glaubwürdigen Sachvortrag des Antragstellers, aus dem sich die Verfolgung eines berechtigten Interesses hinreichend erschließt. s. VGH München – Az.: 13a B 22.1688 – Urteil vom 09.03.2023

Auskünfte zu personenbezogenen Daten setzen ein berechtigtes Interesse voraus.

Berechtigtes Interesse im Sinn des Art. 11 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 VermKatG ist jedes verständige, sachlich gerechtfertigte Interesse des Antragstellers, nicht hingegen die Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloße Neugier. Nicht erforderlich ist ein rechtliches Interesse, vielmehr genügt ein bloß tatsächliches, insbesondere auch wirtschaftliches Interesse.

s. VGH München – Az.: 13a B 22.1688 – Urteil vom 09.03.2023

Die Nennung des Eigentümers ist für die Erörterung der Thematik in dem Gremium nicht erforderlich, somit liegt kein berechtigtes Interesse vor.

2) Besteht bereits Kontakt seitens der Stadt zum Eigentümer?

Die Stadtverwaltung hat schriftlich Kontakt aufgenommen und um einen Gesprächstermin gebeten.

3) Wenn ja, welche Pläne oder Möglichkeiten nennt der Eigentümer?

Die Stadtverwaltung hat noch keine Antwort erhalten (Stand 11.09.2026), deswegen sind die Planungen des Eigentümers noch nicht bekannt.

Aus der Presse konnte man am 30.08.2026 entnehmen:

Wie viele der noch offenen Standorte am Ende tatsächlich eine Fortführungsperspektive erhalten, bleibt vorerst offen. Die Geschäftsführung kündigte an, über weitere Ergebnisse des Investorenprozesses zu informieren, sobald neue Vereinbarungen zustande kommen.

Aus: Markt und Mittelstand unter: <https://www.marktundmittelstand.de/ratgeber/hellweg-und-baywa>, zuletzt gefunden am 08.09.2026.

In dem Bericht wird Mettmann als einer der Standort genannt, für die es bislang keine Übernahmelösung gibt. Den dortigen Beschäftigten wurde vorsorglich gekündigt. Die Suche nach Investoren geht dennoch weiter.

5.) Wie gestalten sich die baurechtlichen Möglichkeiten auf dem Gelände?

Das gesamte Areal des Baumarktes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101 – Düsseldorf Straße / Heinestraße, 1. Änderung.

Dieser setzt für das Grundstück des Baumarktes Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO fest. Als Zweckbestimmung ist festgesetzt: Bau- und Gartenmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 8.300 qm mit einem Kernsortiment sowie jeweils in eingeschränktem Umfang ein nicht-zentrenrelevantes Randsortiment sowie ein zentrenrelevantes Randsortiment. Gemäß der Mettmanner Sortimentsliste ausgeschlossen ist ein zentrenrelevantes Einzelhandelsortiment.

Entlang der Südgrenze des Grundstücks, Übergang zu den angrenzenden Wohnbereichen, ist private Grünfläche festgesetzt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde 2009 auf die Belange der Firma Hellweg zugeschnitten. Daher sind die Baugrenzen so festgesetzt worden, dass sie das Gebäude des bestehenden Baumarktes umfassen. Die Restfläche Ecke Düsseldorf Straße / Hubertusstraße, hier liegen die Stellplätze, ist als nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Lärmschutz am Übergang zu den Wohnbereichen festgesetzt. Ohne Bebauungsplanänderung ist demnach nur ein Bau- und Gartenmarkt mit den festgesetzten Bedingungen möglich.



Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 101 – Düsseldorf Straße / Heinestraße, 1. Änderung

6) Welche räumlichen Möglichkeiten gibt es, diese Fläche im Masterplan zu berücksichtigen?

Keine.